

durch „eine nichtrichterliche Behörde“⁹ (S. 120). Zugleich verlangte er, daß das Laienelement in den mit sog. Staatsschutzsachen befaßten Gerichten ausschließlich durch Offiziere verkörpert wird (S. 120) — eine Praxis, die 1934 bei der Bildung des „Volksgerichtshofs“ weitgehend verwirklicht wurde: Die nebenamtlichen Beisitzer dieses Tribunals rekrutierten sich durchweg aus Militärs, hohen SA- und SS-Führern sowie politischen Leitern der Nazipartei.

Gleispach trat ferner für eine faktisch uferlose völkerrechtswidrige Ausweitung der Strafverfolgungskompetenz ein (S. 200) und sprach sich für die Anwendung der Todesstrafe gegen Jugendliche — zumindest in Kriegszeiten — aus. Auch diese Vorstellungen fanden bald Eingang in die Spruchpraxis der Nazijustiz.

Schließlich hatte Gleispach schon 1914 geltend gemacht, „bei Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe“ seien militärische Vorgesetzte „verpflichtet, den Verbrecher sofort auf der Stelle niederzumachen oder niedermachen zu lassen“ (S. 129). Wir wissen heute, wie auch das nach 1933 zur kriminellen Realität wurde. Allerdings ist die These der Verfasser, das sei die „Hauptvernichtungsform“ im Nazistaat gewesen, zumindest mißverständlich. Richtig ist, daß das Gros der vom Hitlerregime Ermordeten Opfer der außergerichtlichen Unterdrückungsinstrumente wurde. Deren Tätigkeit war aber ebenso wie der justitielle Terror stets von der faschistischen Führung nicht nur generell gebilligt, sondern auch dirigiert. Demgegenüber entband das von Gleispach als „Niedermachen“ nicht einmal sonderlich umschriebene Morden den jeweiligen Täter von jeder vorherigen Anrufung einer übergeordneten Instanz, wie das sogar vor der Vollstreckung von Standgerichtsurteilen erforderlich war. In der Tat hat diese Ermächtigung in den letzten Monaten der Nazidiktatur zum willkürlichen Erschießen und Erhängen einer wohl niemals auch nur annähernd zu ermittelnden Zahl von Soldaten und Zivilisten geführt, denen lediglich zur Last gelegt wurde, ihrer Friedenssehnsucht Ausdruck verliehen zu haben. Gleichwohl kann diese Kategorie der Naziverbrechen allenfalls für die Endphase des Nazismus als „Hauptvernichtungsform“ eigener Staatsbürger betrachtet werden.

Angesichts der zitierten frühen Theorien von Gleispach kann es nicht wundernehmen, daß dieser schließlich 1941 das Wesen des Strafrechts in „der Entlastung und Reinigung des Volkskörpers“ durch das „Ausschalten oder Vernichten der Volksschädlinge“¹⁰ sah (S. 119). Das war genau das, was der „Volksgerichtshof“ und zahlreiche andere Ausnahmegerichte des Nazistaates täglich praktizierten!

Insgesamt haben Rabofsky/Oberkofler in eindrucksvoller Weise belegt, wie die verbrecherische Spruchpraxis der Nazigerichte schon lange zuvor von imperialistischen Hochschullehrern programmiert worden war. Zugleich ist der Feststellung der Autoren (S. 210) zuzustimmen: „Genaue Literaturkenntnis kann dem Juristen der Gegenwart durchaus nützlich sein, schon weil er lernen kann, was alles einst als Rechtswissenschaft angeboten und ... auch angenommen wurde.“

Schließlich betonen die österreichischen Gelehrten, daß bürgerliche Meinungsmacher bis heute die intellektuelle Teilnahme an den Naziverbrechen entweder gänzlich negieren oder „als böse Laune des Schicksals“ (S. 218) darstellen: „Gerade diese Auffassung ist zum Problem der Justiz in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich geworden. Historische Tatsache ist, daß die NS-Richter und die NS-Professoren ... rechtlich sich nicht auf einen Befehl des Führers oder einer Vorgesetzten Behörde und moralisch sich nicht auf ihr Wissen und Gewissen berufen konnten. Allein ihre Position an der Seite der reaktionären Kräfte der Gesellschaft, verknüpft mit schrankenlosem Opportunismus und mit der Sucht nach Macht und nach Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit, hat sie zu intellektuellen Urhebern, Förderern und Handlangern“ der Naziverbrechen werden lassen (S. 218).

Bei anderen gelesen

Kampf gegen den Neofaschismus in Österreich

In Nr. 2/1985 (Juni-Ausgabe) der Wiener Zeitschrift „Das Menschenrecht“, des offiziellen Organs der österreichischen Liga für Menschenrechte, ist ein Vortrag zum Thema „Faschismus — Neofaschismus — Menschenrechte“ abgedruckt, den Dr. Wolfgang Neugebauer anlässlich des Tages der Menschenrechte am 3. Dezember 1984 an der Universität Graz gehalten hat.

Der Verfasser schildert u. a., wie neofaschistische Kräfte seit Anfang der 60er Jahre in Österreich verstärkt in Erscheinung treten und in den 70er Jahren — „nicht zuletzt auf Grund der immer wieder mißbrauchten demokratischen Toleranz von Behörden und Regierung“ — ihre Aktivitäten fortsetzen. Er weist darauf hin, daß es auch gegenwärtig in Österreich „ein hohes Maß an faschistischen Einstellungen und Vorurteilen“ gibt und daß „die radikalen Kräfte des Rechtsextremismus mit ihrem Hang zu Gewalttätigkeit und Terrorismus eine latente Bedrohung der Sicherheit der Bevölkerung darstellen“.

Wir entnehmen dem Beitrag nachstehende Auszüge, in denen sich der Verfasser zu den juristischen Möglichkeiten der Bekämpfung des Neofaschismus äußert.

Die historische Erfahrung, die österreichische Verfassung und die politische Einsicht verpflichten zum Kampf gegen den Neofaschismus. Es ist aber eine Erfahrungstatsache, daß die Behörden und Staatsanwaltschaften auf diesem Gebiet nur selten von sich aus, sondern meist erst nach Protesten in der Öffentlichkeit einschreiten. Man verfolgt dabei die Linie, die neofaschistischen Gruppierungen nicht in die Illegalität zu drängen, um sie besser unter Kontrolle zu halten, und jedes Aufsehen zu vermeiden, damit nicht Propaganda- oder Märtyrereffekte erzeugt werden. Dieser diskutierenswerte Standpunkt wird jedoch als Freibrief für ungehemmte neofaschistische Aktivität verstanden. Die Legalität hat die Aktivisten der NDP, der ANR und der ANS keineswegs davon abgehalten, sich an terroristischen Unternehmen zu beteiligen.

In diesem Zusammenhang ist von antifaschistischen Juristen wie Eduard Rabofsky oder Gabriel Lansky das Grundrecht auf Schutz vor Neonazismus, auf Antifaschismus zur Diskussion gestellt worden. Was kann unternommen werden, wenn Behörden gegen Neonazis passiv bleiben oder sich gar fördernd verhalten? Dies war nach Auffassung vieler z. B. dadurch gegeben, daß die ANR bei Hochschülerschaftswahlen kandidieren konnten, daß der Südtirolterrorist Norbert Burger als Bundespräsidentenwahlkandidat auftreten konnte, daß die Ausländer-Halt-Bewegung, als Partei zugelassen, bei der Nationalratswahl 1983 antreten konnte. Bezüglich des erstgenannten Falles läuft seit 1981 eine Beschwerde von studentischen Organisationen an den Verfassungsgerichtshof, die zeigen wird, ob das in der Verfassung verankerte Grundrecht auf Antifaschismus auch in der Praxis zum Tragen kommt.

Darüber hinaus hat Eduard Rabofsky ein Widerstands- und Notwehrrecht des einzelnen Bürgers zum Schutz vor dem Wiederaufleben nationalsozialistischer Organisationen und Propaganda postuliert. Die Staatsbürger sind seines Erachtens berechtigt und verpflichtet, die Verbreitung nazistischer Hetschriften oder das Anbringen nazistischer Parolen etwa durch eigene Handlungen zu unterbinden, wenn eine Behörde nicht tätig wird oder nicht rechtzeitig tätig werden kann. ...

Da das Verbot faschistischer Organisationen im Staatsvertrag und damit in der Verfassung zwingend vorgeschrieben ist, erübrigt sich m. E. eine Diskussion über die Zweckmäßigkeit. ...

Wer gegen das Verbot neofaschistischer Organisationen ist, übergeht die nationalsozialistischen Verbrechen und die Zielsetzung des antifaschistischen Widerstandskampfes, der negiert das Ergebnis des zweiten Weltkriegs, der lehnt Verbotsgesetz und Staatsvertrag ab, der ist gegen die geltende österreichische Verfassung. Wer auf dem Boden der österreichischen Verfassung steht, und das sollte zumindest jeder Politiker tun, muß für das Verbot faschistischer Organisationen eintreten. ...

9 Vgl. W. Gleispach, „Die strafrechtliche Rüstung Österreichs“, Deutsche Arbeit (Prag) 1915, S. 257 ff.

10 Vgl. W. Gleispach, „Entwicklungsrichtungen im Kriegsstrafrecht“, in: Deutsches Strafrecht, Neue Folge 8 (1941), S. 1 ff.